

22. Juni 1860.

Nr. 143.

(1144)

Kundmachung.

Nro. 10354. Im Sinne des §. 11 des Berggesetzes vom Jahre 1854 wurden von der Krakauer Bergbauprimitivität im Gouvernement mit den Bergbauberechtigten im Gebiethe des Großherzogthums Krakau zwei Bergreviere gebildet:

- a) Das Jaworznico-Chrzanower Bergrevier umfassend die Katastral-Gemeinden: Byczyna, Ciezkowice, Dlugoszyn, Dąbrowa narodowa, Gory Luszowskie, Jaworznico, Jelen, Luszowice, Szezakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bołecin, Chełmek, Chrzanow, Dąb, Gorzow, Gromiec, Jankowice, Kąty, Kościelec, Kwaczala, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętkow, Pila, Płaża, Pogorzyce, Bozkochow, Zagórze und Żarki; dann
- b) das Krzeszowicer Bergrevier umfassend die Katastral-Gemeinden: Alwernia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojce, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miekinia, Nieporaz, Nowagóra, Nowajowa góra, Ostreżnica, Paczoltowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas und Zbik, des Krzeszowicer Amtesbezirkes, dann Czyżówka, Myślakowice, Płoki, Wodna und Siersza des Jaworznico Amtesbezirkes, endlich Dulowa, Młoszowa, Trzebinia und Trzebionka des Chrzanower Amtesbezirkes.

Man findet diese Bildung der Bergreviere zu bestätigen und dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Juni 1860.

(1164)

G d i k t.

Nr. 20035. Vom Lemberger k. k. Gerichtshofe in kürzesten Rechtsangelegenheiten wird hiemit kundgemacht, daß die über Anlangen der Chaje Benie zur Befriedigung ihres ursprünglich gegen Chaje Landau und Nastali Landau erzielten Wechselbetrages von 116 fl. k. M. sammt Zinsen, deren Gerichtskosten pr. 10 fl. 11 kr. k. M., Exekutionskosten pr. 5 fl. 28 kr. k. M. und 19 fl. 20 kr. östl. Währ. vom Wechselsenate dieses Gerichtshofes mit Bescheid vom 17. Februar 1859 J. 3475 bewilligte exekutive Heilbietung der früher der Chaje Landau ut dom. 30. pag. 59. n. 9. haer. gehörig gewesenen, derzeit aber laut dom. 30. pag. 60. n. 10. haer. in das Eigenthum des Moses und der Mindel Kleinman übergangenen Hälfte des Hauses sammt Grund sub Nro. 586 3/4 gehörig, in zwei Terminen, d. i. am 20. Juli und am 23. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Als Ausruhpriß der feilzubietenden Realitätshälfte wird der gerichtlich erhobene Schätzungspreis mit 1158 fl. 55 kr. k. M. oder eigentlich 1216 fl. 85 3/4 kr. östl. Währ. angenommen.

2) In diesen zwei Terminen wird die fragliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungspreis veräußert. Sollten diese zwei Termine fruchtlos verstreichen, so wird zur Festsitzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 24. August 1860 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Der Weisbietende ist gehalten, die Hypothekarlasten, insoweit sich der zu bleibende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenu die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Kündigung nicht annehmen wollten.

4) Die Kaufstüden sind verbunden, 10% des Schätzungspreises als Vadium zu erlegen. Dieses wird dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Lizitation von der Kommission zurückgestellt werden.

5) Der Ersteher ist verbunden 30 Tage nach dem die Lizitation rechtskräftig bestätigenden Bescheide, die Hälfte des Kaufpreises, mit Einrednung des Vadiums zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte jedoch erst binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Zahlungstabellen.

6) Wenn der Ersteher die erste Hälfte des Kaufpreises gehörig erlegt und die andere Hälfte bis zu ihrer Fälligkeit sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumdekret der gekauften Realitätshälfte ausgefolgt, der physische Besitz übergeben und alle Lasten mit Ausnahme der Reallasten werden ertabulirt werden.

7) Wenn der Ersteher diesen Bedingungen nicht gehörig nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation um jeden Preis stattfinden.

8) Uebrigens werden die Partheien behuß der Einsichtnahme an die Registratur, die Stadttafel und das Steueramt gewiesen.

9) Alle von dieser feilzubietenden Realitätshälfte entfallenden Uebertragungsgebühr und sonstige Steuer hat der bestbiethende Ersteher ganz allein zu tragen.

Von dieser Heilbietung werden die Partheien, sämmtliche Hypothekargläubiger, als: die Stadt Lemberg, Moses Schränsel, der

22. Czerwca 1860.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 10354. W myśl §. 11. ustawy górniczej z roku 1854 zostały przez Krakowskie c. k. starostwo górnicze po zniesieniu się z uprawnionemi do prowadzenia kopalń, dwa rewiry górnicze w wielkim księstwie Krakowskim utworzone:

- a) Rewir górniczy Jaworznicko-Chrzanowski obejmujący w sobie gminy katastralne: Byczyna, Ciezkowice, Długoszyn, Dąbrowa narodowa, Gory Luszowskie, Jaworznico, Jelen, Luszowice, Szezakowa, Babice, Balin, Bobrek, Bołecin, Chełmek, Chrzanow, Dąb, Gorzow, Gromiec, Jankowice, Kąty, Kościelec, Kwaczala, Libiąż wielki, Libiąż mały, Mętkow, Pila, Płaża, Pogorzyce, Rozkochow, Zagórze i Żarki; oraz
- b) Rewir górniczy Krzeszowicki obejmujący w sobie gminy katastralne: Alweraia, Czatkowice, Czerna, Filipowice, Frywald, Grojce, Karniowice, Krzeszowice, Lgota, Miekinia, Nieporaz, Nowa góra, Nowojowa góra, Ostreżnica, Paczoltowice, Psary, Poręba, Regulice, Rudno, Siedlec, Tenczynek, Wola Filipowska, Zalas i Zbik, w powiecie Krzeszowickim, dalej Czyżówka, Myślakowice, Płoki, Wodna i Siersza w powiecie Jaworznickim, w reście Dulowa, Młoszawa, Trzebinia i Trzebionka w powiecie Chrzanowskim.

Utworzenie tych rewirów górniczych zostaje zatwierdzone i nieniemniej do publicznej wiadomości podane.

Z c. k. rządu krajowego.

Kraków, dnia 2. czerwca 1860.

Eigenthümer des Hauses sub Nro. 126 3/4, Chaje Neche b. n. Tand, Moses Jonas, Isaac Menkes und Chaim Arou Kleinmann zu eigenen Händen, dann alle diejenigen, welchen der Lizitationbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach dem 3. Mai l. J. an die Gewähr kommen sollten, durch den ihnen in der Person des Herrn Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smialowski anmit bestimmen Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1168)

Kundmachung.

(2)

Nr. 5456. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird allgemein kundgemacht, daß das hohe k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 23. Mai 1860 J. 7460 dem hiergerichtlichen Advokaten Dr. Julius Kolischer die im Sprengel des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtes nach Dr. Leo Kolischer in Erledigung gekommene Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Lemberg, demselben auf sein Ansuchen im Wege der Übersezung zu verleihen befunden habe.

Es wird daher allen jenen Partheien, welche dem ausgetretenen Advokaten Julius Kolischer die Besorgung ihrer Angelegenheiten anvertraut haben, freigelassen, ihre Rechte wegen Zurücknahme der Urkunden, Gelder, Schriften oder anderer dem von hieraus ausgetretenen Advokaten in der Ausübung seines jetzt hierorts schon aufgehörten Amtes anvertrauten Sachen bei diesem k. k. Kreisgerichte geltend zu machen.

Ferner wird allgemein kundgemacht, daß k. k. Kreisgericht habe zur Besorgung aller jener gerichtlichen Angelegenheiten, welche der ausgetretene Landes-Advokat Dr. Kolischer bei diesem k. k. Kreisgerichte vertreten hat, und in welchen ein Spezial-Substitut abgeht, so lange sich die Partheien einen anderen Vertreter nicht bestellt haben werden, zum General-Substituten des ausgetretenen Herrn Advokaten Kolischer der Herr Landes-Advokat Dr. Dwernicki, und falls dieser verhindert wäre, der Herr Landes-Advokat Dr. Eminowicz ernannt.

Nach dem Ratschluße des k. k. Kreisgerichtes.
Stanisławów, am 4. Juni 1860.

(1171)

G d i k t.

(1)

Nr. 21534. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thaddäus Urbaniński mit diesem Edict bekannt gemacht, daß Alois Martin Urbaniński mit h. g. Tabularbescheide ddto. 30. September 1852 J. 23465 die Intabulation mehrerer Rechte im Lastenstande der Güter Myszkowice cum Attin. zu seinen Gunsten erwirkte.

Da der Wohnort des Thaddäus Urbaniński unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Höngsma auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 6. Juni 1860.

(1165)

G d i k t.

(2)

Nro. 4041. Vom f. f. Bezirksamte als Gericht in Jaroslau wird kundgemacht, daß zur Einbringung der von der f. f. Finanzprokuratur in Lemberg Namens des hohen Alerars gegen die Cheleute Josef und Ester Unger erzielten Forderung pr. 22891 fl. 10 $\frac{1}{4}$ fr. KM. sammt 5% vom 15ten Juli 1831 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen und zwar bis zur Höhe der Kauzion pr. 2325 fl. 30 fr. KM. sammt 4% von Letzteres seit dem 29. April 1834 bis zum Zahlungstage laufenden Verzugszinsen, Gerichtskosten pr. 97 fl. 59 fr. KM. und Exekutionskosten pr. 6 fl. und 10 fl. 56 fr. österr. W. die exekutive Heilbietung der den Cheleuten Josef und Ester Unger grundbüchlich gehörigen Realität Conser. Nr. 97 in der Stadt Jaroslau am 5ten Juli und 6ten August 1860 jedesmal um 10 Uhr Vermittags in der Bezirksamtskanzlei unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Aufrufpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Werth pr. 2550 fl. 30 fr. KM. angenommen.

2) An den obigen zwei Terminen wird diese Realität nicht unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden, sollte sich aber kein Käufer finden, so wird zur Festsetzung erleichterter Bedingnisse die Tagfahrt am 3ten September 1860 um 10 Uhr Vermittags abgehalten werden, an welcher sämtliche Tabulargläubiger hiergerichts zu erscheinen haben, widrigens die nicht erschienenen dem Antrage der Erscheinenden bestimmt angesehen werden würden.

3) Die Kaufstücker sind verbunden, vor Beginn der Lizitazion 10% des Aufrufpreises zu Handen der Lizitazionskommission als Angeld zu erlegen, welches hinsichtlich des Meistbietenden zurückbehalten, und wenn er den Kauf zuhält, in den Kaufschilling eingerechnet, sonst aber für verfallen, den übrigen aber sogleich nach beendeter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Käufer ist verpflichtet, jene Gläubiger, die auf den verkauften Realitätsanteilen haften, deren Forderungen noch nicht fällig sind, und die sie vor der bedungenen Auflösungszeit im Baaren anzunehmen weigern, insofern sie aus dem Kaufschillinge befriedigt werden können, dergestalt zu übernehmen, daß demselben das Forderungskapital sammt den bis zum Erstehungstage der Realität fälligen und liquidierten Zinsen an dem Kaufschillinge zu Gute gerechnet werden, die von dem Tage der Übergabe weiter laufenden Zinsen des übernommenen Kapitals aber der Käufer aus Eigenem zu bestreiten haben wird. Die exequire Alerarial-Forderung wird ihm unter keinem Vorwande belassen werden.

5) Von dem über Abrechnung solcher Posten verbleibenden Reste des Kaufschillings, oder wenn keine solchen Posten sich vorfinden sollten, von dem ganzen Kaufschillinge, hat der Käufer binnen 14 Tagen vom Tage der ihm zugestellten Erledigung des Lizitazionsaktes die eine Hälfte, und binnen weiteren 6 Wochen die andere Hälfte an das gerichtliche Depositenamt des f. f. Steueramtes in Jaroslau um so gewisser zu erlegen, als widrigens, wenn eine oder die andere Ratenzahlung nicht zugehalten werden sollte, die bereits eingezahlten Kaufschillingsraten sammt dem Badium zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt, und diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem Termine auch unter der Schätzung, um welchen immer Meistbiet hinausgegeben wird.

6) Diese Realität können auch Juden kauflieh an sich bringen.

7) Sobald der Käufer den vorstehenden Bedingnissen Genüge geleistet zu haben sich ausweisen wird, wird ihm das Eigenthumsdecret der gekauften Realität ausgefolgt, solche ihm in den physischen Besitz übergeben, und die auf der Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundsteuer und dergenigen, welche nach der 3ten Bedingung weiter auf dem Hause zu verbleiben haben, gelöscht werden.

8) Uebrigens werden die Kaufstücker wegen der Lasten und Steuern an die Grundbücher und das f. f. Steueramt verwiesen.

Hievon werden nachstehende Interessenten verständigt: Die Erben der Cheleute Josef und Ester Unger, als: Hersch und Tobias Unger, Cive Urger verehelichte Friedfertig, Scheindl Unger, verehel. Blach, Blume Unger, gewesene Fränkl, Feige Daner geborene Unger, und die minderjährige Rochel Unger durch ihre Vormündin Chane Unger geborene Wolf, ferner die Hypothekargläubiger, als: die des Lebens und Wohnortes unbekannte Anna Pampe durch den Kurator Dr. Chamaides in Jaroslau und Edikte, die Salomea 1ter Ehe Wapińska 2ter Ehe Kracewska, Karl Zischka, die des Lebens und Wohnortes unbekannten Erben der Cheleute Josef und Marianna Slawik, als: Joachim Slawik und Justina Uhmowa, geborene Slawik und die übrigen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der genannten Cheleute Slawik, und alle jene Gläubiger und sonstige Interessenten, denen die Heilbietung bescheide aus was immer für einem Grunde vor dem Lizitazionstermine nicht zugestellt werden könnten, oder deren Rechte später zum Grundbuche gelangen würden, durch den Kurator Herrn Dr. Chamaides und mittelst Edikt.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, am 26. April 1860.

(1157)

G d i k t.

(2)

Nro. 4043. Vom Staniskawower f. f. Kreisgerichte wird hiermit kundgemacht, daß behufs Einbringung der durch die Josef Rzeczyckische Kuratelarmasse wider Wolf Schwarzwald respect. dessen Erben erzielten Forderung pr. 2500 fl. KM. sammt 5% Zinsen vom 8. März 1857, dann der bereits mit Bescheid ddo. 23. Februar 1852 Zahl 1156 zuerkannten Exekutionskosten pr. 10 fl. 30 fr. KM. wie auch derselben pr. 26 fl. 47 fr. ö. W. die exekutive Heilbietung der zur

Hypothek dieser Summe dienenden Realität Nro. 9 Stadt bewillt, welche öffentliche Heilbietung in zwei Terminen, und zwar: am 1. August und am 5. September l. J. um 10 Uhr Vermittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth im Betrage von 7332 fl. 31 fr. KM. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist verbunden 10% des SchätzungsWerthes dieser Realität, nämlich 734 fl. als Badium vor Beginn der Heilbietung zu Handen der Lizitazions-Kommision im Baren zu erlegen, welches Badium dem Meistbietender in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kaufstückern aber sogleich nach Beendigung der Heilbietung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher dieser Realität ist verbunden eine Hälfte des Kaufpreises nach Zustellung des, den Versteigerungszaft zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baren zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufpreises sammt Zinsen im Laufende der erkauften Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, und vom Tage des übernommenen physischen Besitzes dieser Realität 5% Zinsen von dieser zweiten Hälfte des Kaufpreises halbjährig antizipative zu Gericht einzuzahlen.

4) Der Ersteher ist verbunden die zweite Hälfte des Kaufpreises binnen 14 Tagen nach Erhalt der den Kaufpreis zwischen den Gläubigern vertheilenden Zahlungstabellen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche vor der etwa bedungenen Auflösigung die Zahlung derselben anzunehmen sich weigern sollten, nach May des angebothenen Kaufpreises zu übernehmen.

6) Wenn der Käufer der dritten Lizitazions-Bedingung nachkommen sein wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdecret zu der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer im Grunde der 3ten Lizitazions-Bedingung zu übernehmen sich verpflichtet hat, dann der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizitazions-Bedingung nicht nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen des Gläubigers oder des Schuldners ohne Bannahme einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe öffentlich veräußert werden, und der vertragbrüchige Käufer wird in diesem Falle für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angerde, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.

8) Der Verkauf geschieht im Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für einen allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

9) Der Käufer ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der gekauften Realität alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

10) Dem Kaufstücker steht frei den Schätzungszaft und den Tabularauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen. Endlich

11) werden unter Einem auf den Fall, daß die frägliche Realität weder im 1ten noch im 2ten Lizitazionstermine über oder um den SchätzungsWerth verkauft werden konnte, gleich den nächsten Tag nach dem Lizitazionstermine, d. i. am 6. September 1860 sowohl beide Parteien als auch alle Hypothekargläubiger zur Festsetzung der erleichternden Lizitazions-Bedingungen vorgeladen, unter der Strenge, daß die Nichterscheinenden als der Stimmenmehrheit der Erscheinenden betrachtet erachtet werden.

Hievon werden sowohl die Josef Rzeczyckische Kuratelarmasse wie auch die Tabular-eigentümner dieser Realität Hersch Schwarzwald und Rachel Schulmann mittelst besonderen Aussertungen nebst sämtlichen Hypothekargläubigern, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten und alle jene Hypothekargläubiger, welche mit ihren Rechten annoch in die Stadttafel gelangen konnten, oder denen der Lizitazionsbescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden konnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte unter Einem bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Bardasch mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Dwernicki und durch die in die Lemberger Landeszeitung einzuschaltenden Edikte verständigt.

Noch dem Mathschluß des f. f. Kreisgerichtes.
Stanislawów, am 24. Mai 1860.

(1167)

G d i k t.

(2)

Nro. 3712. Vom f. f. Bezirksamte als Gericht Jaroslau wird allgemein bekannt gegeben, es sei am 29. Juni 1855 auf den Pruchniker Feldern nahe am Walde ein herrnlos umirrendes Pferd im Alter von 5 Jahren durch einen Pruchniker Insassen aufgefunden, und in der Folge Seitens dieses f. f. Bezirksamtes um den Betrag pr. 39 fl. 20 fr. KM. im Heilbietungswege veräußert worden; der frühere Eigentümer dieses Pferdes wird hiemit aufgesondert, seine Eigenthumsrechte h. g. binnen der Frist von 1 Jahre von der letzten Einschaltung dieses Ediktes in die Amtsblätter der Lemberger Zeitung unter Angabe der besonderen Merkmale dieses aufgefundenen Pferdes um so gewisser geltend zu machen, als sonst mit dem Erlöse für daselbe nach den Vorschriften des §. 391 a. G. O. verfahren werden wird.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.
Jaroslau, am 26. März 1860.

(1174)

G d i k t.

(1)

Nro. 3107. Vom Stanislawower f. f. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Apoleon Mokrzycki und den übrigen Norbert Mokrzycskischen Erben gehörigen, im Stanislauer Kreise gelegenen Gütern Tarnawica leśna mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mittelst Entschädigungs-Ausspruches der Bezirks-Kommission zu Stanislawow Nro. 13 vom 16. April 1855 §. 1495 für diese Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 6802 fl. 25 kr. R.M. ausgemittelt wurde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 31. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht melbende Gläubiger bei der selner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagzahlung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angeschenen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Übereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschont geblieben ist.

Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Stanislawów, den 29. Mai 1860.

(1170)

G d i k t.

(1)

Nro. 11468. Vom Lemberger f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vereinbringung der Wechselsumme pr. 1000 fl. R.M. sammt Nebengebühren nach Abschlag der eingezahlten 50 fl. ö. W. die exekutive Feilbietung der, dem Herrn Meliton Lityński gehörigen, im Lasterstande der, dem Johann Zawadzki gehörigen Anteile der Güter Firlejówka und Marmuszowice dom. 268. pag. 260. n. 95. pag. 265. n. 104. on. dann eodem pag. 271. n. 58. on. intabulirten Summe von 6000 fl. R.M. sammt Nebengebühren auf den 19. Juli 1860 vormitags 9 Uhr in einem einzigen Termine unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der Nominalbetrag der feilzubietenden Summe, somit der Betrag von 6000 fl. R.M. angenommen, dieselbe jedoch an diesem Termine auch unter diesem Werthe um was immer für einen Preis hintange, eben.

2) Jeder Kaufstätige ist verbunden vor Beginn der Veräußerung 5% des Aufrufpreises, somit den Betrag von 300 fl. R.M. und zwar im Baren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditsanstalt oder auch in Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen, welche Pfandbriefe und Schuldverschreibungen jedoch nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung erschienenen Kurse berechnet und angenommen werden, als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches erlegte Angeld dem Meistbiether in den Kaufpreis eingerechnet und zu diesem Ende nach vollendetem Auktionsverfahren zurückzuhalten, den übrigen Auktionsanbietern aber sogleich zurück erstattet wird.

Von dem Erlage des Angelde im Baren wird jedoch der Exekutionsführer Süssmann Pfau gegen dem befreit, daß er dasselbe auf seiner exequirten Forderung am ersten Platz sicherstellt und diese Sicherstellung bei der Lizitations-Kommission ausweisen wird.

3) Der Käufer ist verbunden 30 Tage nach Rechtskräftigkeit des den Feilbietungsaft genehmigenden Bescheides den angebothenen Kaufschilling mit Einrechnung des erlegten Badiums an das gerichtliche Erlagsamt zu Gunsten der Gläubiger und des Exekutiven im Baren zu erlegen; sollte aber der Exekutionsführer selbst Bestbieter werden, so ist er berechtigt, von dem angebothenen Kaufschillinge den seiner in Exekution schwedenden Forderung von 1000 fl. R.M. sammt Nebengebühren gleichkommenden Betrag zurückzuhalten und nur den etwaigen Rest dieses Kaufschillings an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

4) Nach Erfüllung der erst angesührten dritten Lizitations-Bedingung wird dem Bestbieter die erkaufte Forderung ins Eigentum eingearbeitet und ihm das Eigentumsdefret derselben ausgestellt, auch auf seine Kosten die Intabulirung desselben als Eigentümmer dieser Forderung und Löschung aller darauf hypothekirten Forderungen, welche auf den Kaufschilling übertragen werden, veranlaßt wird.

5) Wenn aber der Käufer dieser dritten Feilbietungs-Bedingung nicht nachkomme, so wird er des erlegten Angelde verlustig und auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbietung auch unter dem Betrage der feilzubietenden Forderung ausgeschrieben und ausgeführt.

6) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Summe hypothekirten Forderungen, insoweit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls bedungenen Auflösung nicht annehmen wollten.

7) Der Käufer ist verbunden alle Kosten auf Stempel-, Intabulirungs- und andere Gebühren selbst zu tragen.

Hievon werden die Parteien und alle jene Gläubiger, welche inzwischen an die Gewähr gelangen sollten, durch den als Kurator bestellten Herrn Advokaten Dr. Raciborski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Nadurowicz verständigt werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 24. Mai 1860.

(1173)

Lizitations-Auskündigung.

(1)

Nro. 9998. Bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol wird am 23ten Juli 1860 von 3 bis 6 Uhr Nachmittags das zu Tarnopol sub Conser. Nr. 695 gelegene Arealgebäude im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Der Aufrufpreis beträgt 4200 fl. österr. Währ. — und das zu erlegenden Badium 10% des Aufrufpreises.

Die näheren Lizitationsbedingnisse können bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Tarnopol eingesehen werden.

Bon der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.
Tarnopol, am 14. Juni 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

(1)

Nr. 9998. Przez c. k. finansową dyrekeyę powiatową w Tarnopolu sprzedaż budynku skarbowego pod Nrem. 695 położonego w drodze publicznej licytacyi na dniu 23. lipca 1860 od godziny 3. do 6. po południu przedsięwziętą będzie.

Za cenę wywołania stanowi się kwota 4200 zł. wal. aust., a wadyum wyposi 10% tej ceny.

Warunki licytacyi w c. k. finansowej dyrekeyi powiatowej w Tarnopolu przejrzane być mogą.

C. k. finansowa dyrekeya powiatowa.
Tarnopol, dnia 14. czerwca 1860.

(1177)

G d i k t.

(1)

Nro. 5834. Vom f. f. Czernowitzgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Minasiewicz oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Extrabulirung des im h. B. XXI. S. 195 fastenden 5jährigen Pachtvertrages vom 15ten Mai 1806 aus dem klägerischen Gutsanteile von Czinkeu die Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagefahrt auf den 17ten Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Josef Minasiewicz unbekannt ist und der selbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Wolsfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1172)

G d i k t.

(1)

Nr. 22727. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird den Pupillen Josef, Andreas und Johann Kajm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben Johann Michael zw. R. und Caroline Hofmann unterm 3. Juni 1860 Z. 22727 das Gesuch eingereicht haben, daß die in der Eigentumspost der Realität Nro. 5 1/4 dom. 6. pag. 448. n. 2. haer. vorkommende Klausel „salvo jure pupillorum ex primo thoro procreatorum“ als auf ein noch in den Jahren 1810 und 1811 gelöschtes und längst versäumtes Recht bezichend, aus besagter Eigentumspost extrabulirt und gelöscht werde, welchem Gesuche mit dem Beschuße des Lemberger f. f. Landesgerichtes vom 6. Juni 1860 Z. 22727 willfahrt wurde.

Da der Wohnort der oberwähnten ehemaligen Pupillen unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pleißer auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Lemberg, am 6. Juni 1860.

(1175)

K o n f u r s.

(1)

Nr. 90. Zur stabilen Besetzung der bei diesem f. f. Bezirksamte erledigten Amtsdienergehilfenstelle mit dem systemirten Lohnungsbezuge jährlicher 226 fl. 80 kr. öst. Währ. wird der Konkurs bis 15. Juli 1860 nur für solche Bewerber ausgeschrieben, welche sich bereits im landesfürstlichen Dienste oder im Quieszentenstande befinden, und sind die gehörig instruierten Gesuche mittelst der vorgesetzten Behörde anher einzusenden.

Vom f. f. Bezirksamte.
Kopyczyce, am 19. Juni 1860.

(1169)

G d i k t .

(2)

Nro. 21651. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben und das Handlungshaus Auerbach & Schulz, Anton Klimkiewicz wegen Aufhebung der Pfändung und Schäzung der in der Rechtsache des Handlungshauses Auerbach & Schulz wider Leo Schaffel wegen 620 fl. ö. W. gepfändeten, in dem Gebäude des Adam Grafen v. Zamojski befindlichen Eisenwaren. Niederlage unterm 25. Mai 1860 Zahl 21651 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 16. Juli 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Leo Schaffel unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kaboth mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuhelfen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 31. Mai 1860.

(1166)

G d i k t .

(2)

Nr. 2067. Vom f. f. Jaroslauer Bezirksgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte noch unbekannten Herrn Josef Niemirovski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Wolf Ueberall Herr Leo Niemirovski am 11. Mai 1860 z. B. 2067 wegen Ausscheidung der zur Befriedigung der durch Wolf Ueberall wider Josef Niemirovski ersiegten Forderungen pr. 3706 fl. 50 kr. und 1575 fl. öst. Währ. s. N. G. gepfändeten 7 Stuten, 1 Hengstes, 1 Wallachen und 3 Fohlen eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Tagfahrt auf den 26. September 1860 anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort dieses Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das f. f. Bezirksgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Przemysler Landes-Advokaten Dr. Zezulka mit Unterstellung des hierortigen Magistrats-Assessors Herrn Valentin Jachimowicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuhelfen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirksgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.

Jaroslau, den 12. Mai 1860.

(1176)

G d i k t .

(1)

Nro. 5833. Vom f. f. Czernowitzter Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte noch unbekannten Theodor Hynek oder dessen dem Leben und Wohnorte noch unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Anton Aslan wegen Extrabulierung des im H. B. XXI. S. 205 zu Gunsten des Theodor Hynek haftenden Urtheils des bestandenen f. f. Bukowinaer Landrechtes vom 25. April 1806 Zahl 2576 aus dem klägerischen Guttheile von Czynken unterm 30. April 1860 Zahl 5833 eine Klage überreicht und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 17. Juli 1860 Früh 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Theodor Hynek unbekannt ist, und der selbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufzuhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Advokat Dr. Wohlfeld auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 18. Mai 1860.

(1160)

G d i k t .

(3)

Nr. 9563. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Fraoz Papara unbekannten Aufenthaltes, oder dessen dem Namen und Wohnorte noch unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des Ignatz Papara, als: Felix, Ladislaus, Miecislaus, Johann Heinrich zw. N., Sophie und Wanda Papara, Julie de Papara Drohojewska und Rosa de Wierzbickie Papara, dann die Erben des Anton Sigmund zw. N. Papara, als: Boleslaus und Catharina zw. N. Papara durch ihre Vermünderin Aline de Głogowskie Papara, so wie die lebtern in ihrem eigenen Namen, ferner Johann Heinrich zw. N. Papara, Fr. Sabine de Lityńskie Papara und Domicella de Papary Łączyńska, endlich Alexander und Henriette de Męcińskie Grafen Krasickie wegen Extrabulierung der Summe von 73.000 flp. aus den Antheilen von Batia-

tyce, Zubomost, Rożanka und Ignacówka, so wie aus den Güte n Zeldec s. N. G. sub praes. 5. März 1860 B. 9563 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Parteien zur mündlichen Verhandlung auf die Tagfahrt des 13. Au vst 1860 10 Uhr Vormittags unter Strengo des §. 25 der G. O. mit dem Beisatz vorgeladen werden, die Vorschrift des §. 23 der G. O. zu beobachten.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren eigene Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuhelfen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, am 22. Mai 1860.

(1158)

Einberufungs-Edikt.

(3)

Nr. 6070—6071. Von Seite der Stryjer f. f. Kreisbehörde wird der in der Moldau sich unbefugt aufzuhalende Wolf Doller aus Stryj aufgefordert, binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerechnet in die f. f. Österreichischen Staaten zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, währendfalls gegen denselben nach dem a. h. Auswanderungs-Patente würde verfahren werden.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Stryj, am 31. Mai 1860.

E d y k t .

Nr. 6070—6071. Wzywa się niniejszem bez upoważnienia w Meldawii przebywającego Wolfa Doller, rodem ze Stryja, aby w przeciągu sześciu miesięcy, licząc od pierwszego umieszczenia tego edyktu w Gazecie lwowskiej, do kraju rodzinnego powrócił, i usprawiedliwił swoją nieupoważnioną niebytność, gdyż w przeciwnym razie przeciw niemu postąpi się podług ustaw najw. patentu wychodźta.

Od c. k. władz obwodowej.

Stryj, dnia 31. maja 1860.

Spis osób we Lwowie zmarłych,
a w dniach następujących zameldowanych.

Od 9. do 15. czerwca 1860.

Gruszkiewicz Katarzyna, wdowa po urzędniku, 58 l. m., na suchoty.
Laudenbacher Michał, pens. c. k. nadlekarz, 86 l. m., na sparalizowanie płuc.
Hanak Wincenty, doktor chirurgii, 41 l. m., na zapalenie płuc.
Dąbczewska Nikodem, wdowa po justyciarzu, 61 l. m., na raka.
Tymczanica Ewa, z domu ubogich, 48 l. m., na apopleksję.
Bartosz Anna, żona rzeźnika, 42 l. m., na suchoty.
Baryk Jacko, wieśniak, 31 l. m., na konsumcję.
Rak Michał, wyrobnik, 35 l. m., na rozjaźdzenie kiszek.
Terlecki Szczepan, dto. 33 l. m., na zapalenie krtani.
Ciupryk Onufry, dto. 50 l. m., na zapalenie błony mózgowej.
Gerlażyński Franciszek, dziećię szewca, 18 1/2 r. m., na zatwardz. gruczolów.
Ballabach Johanna, dziećię urzędnika, 2 1/2 r. m., na kureze.
Klarenbach Ferdynand, dto. 5 1/2 r. m., dto.
Augustyn Johanna, dziećię konduktora, 3 l. m., na sparalizowanie płuc.
Labowiecka Katarzyna, sierota, 20 l. m., na suchoty.
Schürer Karol, dziećię kapelmistrza, 7 1/2 l. m., na zapalenie krtani.
Borkowska Antonina, dziećię bednarza, 2 godzin m., na kureze.
Bożkowska Wilhelmina, dziećię kupca, 14 dni m., na koklus.
Dziubak Sebastian, policaj, 31 l. m., na zapalenie mózgu.
Iwańska Magdalena, służąca, 10 l. m., na rozjaźdzenie.
Krzyżanowska Józefa, dto. 25 l. m., na suchoty.
Daraniuk Iwan, służący, 34 l. m., na apopleksję.
Kardasz Anna, dziećię służący, 8 l. m., na kureze.
Letkodusz Józefa, dto. 5 1/2 r. m., na zapalenie płuc.
Jaworski Wojciech, wyrobnik, 40 l. m., na apopleksję.
Mularz Anusia, wyrobnica, 20 l. m., na rozjaźdzenie.
Podkówka Julia, dziećię wyrobnicę, 14 dni m., z braku sił żywotnych.
Maksymowicz Jan, dto. 6 dni m., na kureze.
Wodzińska Julia, dto. 2 1/2 r. m., z braku krwi.
Fuchs Katarzyna, dziećię przedmieszanina, 8 l. m., na kureze.
Korek Mikolaj dto. kuśnierz, 6 1/2 r. m., na biegunkę.
Humeniuk Jurko, aresztant, 25 l. m., na suchoty.
Rybarska Katarzyna, aresztantka, 22 l. m., na konsumcję.
Żytowska Maria, z domu poprawy, 31 l. m., na biegunkę.
Kruczek Jan, aresztant, 49 l. m., na zapalenie kiszek.
Malinowski Marcin, dto. 60 l. m., na biegunkę.
Hospodarek Marya, aresztantka, 24 l. m., na suchoty.
Geidinger Jankiel, aresztant, 43 l. m., na febrę konsumcyjną.
Horn Süssel, dziećię machlerza, 16 l. m., na suchoty.
Rettel Chane Jakob, dziećię krawca, 3 1/2 r. m., na biegunkę.
Schelles Sara, dto. woźnicy, 1 1/2 r. m., dto.
Kremnitzer Gerson, handlarz, 36 l. m., na suchoty.
Panzer Izig, dziećię wekslarza, 5 l. m., na szkrofy.
Silberman Saul, machlerz, 72 l. m., ze starością.
Fak Soschie, dziećię machlerza, 5 1/2 l. m., na konsumcję.
Dornzweig Brandel, wdowa po szynkarzu, 78 l. m., ze starością.
Brandel Frimet, żona czapkarza, 23 l. m., na suchoty.
Mahner Hersch, dziećię złotnika, 14 dni m., z braku sił żywotnych.
Krasel Izak, dziećię handlarza, 14 dni m., dto.